

**Bekanntmachung****über die Arbeitsaufnahme des Amtes für Außenwirtschaft vom 2. August 1990**

Hiermit wird bekanntgemacht, daß durch den Ministerrat beschlossen wurde:

1. Das Amt für Außenwirtschaft nimmt mit Wirkung vom 1. Juli 1990 seine Tätigkeit auf.
2. Das Amt für Außenwirtschaft ist juristische Person und Haushaltsorganisation. Es gehört zum Geschäftsbereich des Ministers für Wirtschaft.  
Aufgaben und Arbeitsweise werden in einem Statut durch den Minister für Wirtschaft festgelegt.
3. Sitz des Amtes für Außenwirtschaft ist Berlin.

Berlin, den 2. August 1990

Reichenbach  
Minister  
im Amt des Ministerpräsidenten

**Anordnung****über die Gewährung von Stipendien an Direktstudien-, Forschungsstudenten und Aspiranten der Universitäten, Hoch- und Fachschulen****— Stipendienanordnung —**

vom 29. Juni 1990

Auf der Grundlage des Ministerratsbeschlusses vom 13. Juni 1990 über Sofortmaßnahmen der Ausbildungsförderungen für Studenten der Universitäten, Hoch- und Fachschulen wird folgendes angeordnet:

**§ 1****Geltungsbereich**

Diese Anordnung gilt für

- a) Bürger der Deutschen Demokratischen Republik,
- b) Bürger anderer Staaten oder Staatenlose, die ihren ständigen Wohnsitz in der DDR haben und denen die DDR Asylrecht gewährt, für die Dauer des Aufenthaltes in der DDR,
- c) Bürger anderer Staaten oder Staatenlose, deren Eltern oder Ehegatten langfristig Arbeitsverträge mit Betrieben, staatlichen Dienststellen oder Institutionen der DDR abgeschlossen haben, für die Dauer des Aufenthaltes in der DDR, wenn sie in einem Direktstudium an einer Universität oder Hochschule der DDR (nachfolgend Hochschule genannt), Ingenieur- oder Fachschule (nachfolgend Fachschule genannt) studieren,
- d) Bürger der DDR, die in anderen Staaten studieren. Für sie gelten weitere gesonderte Regelungen,
- e) ausländische Studierende, die Ausbildungsförderung durch die DDR erhalten.

**§ 2****Grundsätze**

(1) Mit Wirkung vom 1. Juli 1990 werden die Stipendien für Studenten, Forschungsstudenten und Aspiranten sowie ausländische Studierende erhöht bzw. in Abhängigkeit vom

Einkommen des Studenten, seines Ehepartners und seiner Eltern bestimmt.

(2) Bis zur Einführung eines Ausbildungsförderungsgesetzes der DDR werden die Stipendienbeträge auf der Grundlage dieser Anordnung und in noch zu erlassenden Regelungen ermittelt.

**Grundstipendium für Studenten****§ 3**

(1) Das monatliche Grundstipendium für Direktstudien gemäß § 1 Buchstaben a) bis d) an Hoch- und Fachschulen der Republik nach § 3 Abs. 1 der Stipendienverordnung<sup>1</sup> wird mit Wirkung vom 1. Juli 1990 um 80,— DM auf 280,— DM erhöht.

(2) Unter Berücksichtigung der Einkommenslage der Familie des Studenten sind mit Wirkung vom 1. Juli 1990 differenzierte Erhöhungsbeträge zum monatlichen Grundstipendium zu gewähren. Der Höchstbetrag des monatlichen Grundstipendiums einschließlich dieses Erhöhungsbetrages wird mit 450,— DM festgesetzt. Der einkommensabhängige Erhöhungsbetrag wird dann nicht geleistet, wenn die Summe aus Grundstipendium nach Abs. 1 und Zuschlägen nach § 3 Abs. 2 Buchstaben a) bis c) und § 4 der Stipendienverordnung<sup>1</sup> den Höchstbetrag von 450,— DM erreicht oder überschreitet.

(3) Auf den Höchstbetrag des monatlichen Grundstipendiums einschließlich des Erhöhungsbetrages nach Abs. 2 von 450,— DM wird nach Maßgabe besonderer Vorschriften das Einkommen des Studenten, seines Ehegatten und seiner Eltern in dieser Reihenfolge angerechnet. Dazu werden Einkommensfreibeträge für Eltern, Alleinerziehende, Ehegatten und Kinder (ohne eigenes Einkommen) festgesetzt.

(4) Für die Monate Juli, August und September erfolgt die Zahlung von 280,— DM Grundstipendium zuzüglich 50,— DM Abschlagszahlung auf den Erhöhungsbetrag gemäß Abs. 2. Die Abschlagszahlung kann in begründeten Fällen auf Antrag des Studenten erhöht werden, höchstens jedoch bis auf 170,— DM. Die Abschlagszahlungen sind nach Festsetzung der Erhöhungsbeträge gemäß Abs. 2 spätestens mit der Stipendienzahlung im Dezember 1990 zu verrechnen.

**§ 4**

Das monatliche Grundstipendium für ausländische Studenten nach Anweisung Nr. 18/1981<sup>2</sup>, die Stipendien von der Republik erhalten, wird mit Wirkung vom 1. Juli 1990 um 120,— DM auf 450,— DM erhöht.

**§ 5****Grundstipendium für Forschungsstudenten und Aspiranten**

(1) Das monatliche Grundstipendium von 500,— DM für Forschungsstudenten<sup>3,4</sup> und planmäßige Aspiranten<sup>5</sup> wird mit Wirkung vom 1. Juli 1990 um 200,— DM auf 700,— DM erhöht.

(2) Planmäßige Aspiranten, die nach Abschluß des Studiums drei Jahre berufstätig waren, erhalten weiter Stipendium

<sup>1</sup> Verordnung vom 11. Juni 1981 über die Gewährung von Stipendien an Direktstudien der Universitäten, Hoch- und Fachschulen der DDR — Stipendienverordnung — (GBl. I Nr. 17 S. 229)

<sup>2</sup> Anweisung Nr. 18/1981 vom 10. Juli 1981 zur Änderung der Anweisung Nr. 24/1976 zur Finanzierung der Ausbildung ausländischer Studierender an den Universitäten, Hoch- und Fachschulen der DDR (direkt versandt)

<sup>3</sup> Anordnung vom 29. Dezember 1978 über das Forschungsstudium (GBl. I 79 Nr. 3 S. 26; Ber. GBl. I 79 Nr. 9 S. 80)

<sup>4</sup> Anordnung Nr. 2 über das Forschungsstudium vom 1. Juli 1981 (GBl. I Nr. 24 S. 301)

<sup>5</sup> Anordnung Nr. 2 vom 29. April 1974 über die wissenschaftliche Aspirantur — Finanzielle Regelungen — (GBl. I Nr. 28 S. 279)

nach der Anordnung Nr. 2 über die wissenschaftliche Aspirantur<sup>5</sup>, mindestens jedoch 700,— DM.

(3) Das monatliche Grundstipendium für ausländische Aspiranten und Postgraduale, die Stipendien durch die Republik erhalten<sup>5</sup>, wird mit Wirkung vom 1. Juli 1990 um 200,— DM auf 700,— DM erhöht.

## § 6

### Erhöhungsbeträge zum Grundstipendium

(1) Der Erhöhungsbetrag nach § 3 Abs. 2 Buchst. c) der Stipendienverordnung<sup>1</sup> wird weiter gewährt, sofern die Berechtigung zu ihrer Inanspruchnahme vor dem 1. Juli 1990 erworben wurde. Eine Neugewährung dieses Erhöhungsbetrages erfolgt ab 1. Juli 1990 nicht mehr.

(2) Besondere Zuschläge für Studien oder Praktika, die in Berlin absolviert werden, entfallen mit Wirkung vom 1. September 1990.

## § 7

### Leistungsstipendien

Die Stipendien, die nach § 5 der Stipendienverordnung<sup>1</sup> gewährt werden, und das Salvador-Allende-Stipendium für ausländische Studierende entsprechend der Verordnung über die Verleihung eines Salvador-Allende-Stipendiums<sup>6</sup> werden ab 1. Juli 1990 jeweils um 200,— DM erhöht.

## § 8

### Betriebsstipendium

Studenten, die ein zusammenhängendes mindestens 18wöchiges Berufspraktikum absolvieren, erhalten in dieser Zeit vom Betrieb mindestens ein Stipendium gemäß § 3 Absätze 1 und 2. Es ist für volle Monate zu zahlen.

## § 9

### Schlußbestimmungen

(1) Diese Anordnung tritt mit Wirkung vom 1. Juli 1990 in Kraft.

(2) Zum gleichen Zeitpunkt treten außer Kraft:

a) Anordnung vom 3. Juni 1976 über die Verleihung eines Stipendiums der Freien Deutschen Jugend zur Förderung hervorragender junger Arbeiter und Genossenschaftsbauern während des Direktstudiums — FDJ-Stipendium — (GBl. I Nr. 18 S. 260) i. d. F. der Anordnung Nr. 2 vom 18. Juni 1985 (GBl. I Nr. 20 S. 247),

b) Anweisung Nr. 17/1981 vom 18. Juli 1981 über die Stipendienzählung an Studenten der Grundstudienrichtung Diplomlehrer für Marxismus-Leninismus und der Fachrichtungsgruppe Oberschullehrer für Staatsbürgerkunde (VuM des MHF Nr. 4 S. 30).

(3) Mit Inkrafttreten der Anordnung sind ihr entgegenstehende Regelungen nicht mehr anzuwenden.

Berlin, den 29. Juni 1990

Der Minister  
für Bildung und Wissenschaft  
Prof. Dr. Hans Joachim Meyer

<sup>5</sup> Verordnung vom 17. Juli 1981 über die Verleihung eines Salvador-Allende-Stipendiums (GBl. I Nr. 24 S. 299)

## Anordnung

### über die Arbeiterlaubnis für nichtdeutsche Arbeitnehmer (Arbeiterlaubnisanordnung)

vom 1. Juli 1990

Aufgrund des § 19 Abs. 4 des Arbeitsförderungsgesetzes (AFG) vom 22. Juni 1990 (GBl. I Nr. 36 S. 403) wird durch den Minister für Arbeit und Soziales folgendes angeordnet:

## Erster Abschnitt

### § 1

#### Allgemeine Arbeiterlaubnis

(1) Die Erlaubnis nach § 19 Abs. 1 des Arbeitsförderungsgesetzes (Arbeiterlaubnis) kann nach Lage und Entwicklung des Arbeitsmarktes erteilt werden

1. für eine bestimmte berufliche Tätigkeit in einem bestimmten Betrieb oder
2. ohne Beschränkung auf eine bestimmte berufliche Tätigkeit und ohne Beschränkung auf einen bestimmten Betrieb.

(2) Für eine erstmalige Beschäftigung kann die Arbeiterlaubnis nach Absatz 1 erteilt werden

1. Ehegatten ausländischer Arbeitnehmer, wenn sie sich vier Jahre rechtmäßig im Geltungsbereich dieser Anordnung aufgehalten haben; für eine Beschäftigung in Wirtschaftszweigen, in denen die Zahl der dem Arbeitsamt gemeldeten offenen Stellen die Zahl der gemeldeten Arbeitslosen erheblich übersteigt, kann Ehegatten die Arbeiterlaubnis nach einem rechtmäßigen Aufenthalt von zwei Jahren erteilt werden,
2. Kindern von Ausländern, die sich rechtmäßig im Geltungsbereich dieser Anordnung aufhalten, wenn sie vor Vollendung des 18. Lebensjahres ihren Eltern oder einem Elternteil in den Geltungsbereich dieser Anordnung gefolgt sind und sich hier zwei Jahre rechtmäßig aufgehalten haben.

§ 2 bleibt unberührt. Die in den Nummern 1 und 2 genannten Fristen gelten nicht für die erstmalige Beschäftigung der Ehegatten und Kinder von Asylberechtigten nach § 2 Abs. 1 Nr. 3.

### § 2

#### Besondere Arbeiterlaubnis

(1) Die Arbeiterlaubnis ist unabhängig von der Lage und Entwicklung des Arbeitsmarktes und ohne die Beschränkungen nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 zu erteilen, wenn der Arbeitnehmer

1. in den letzten acht Jahren vor Beginn der Geltungsdauer der Arbeiterlaubnis fünf Jahre eine unselbständige Tätigkeit rechtmäßig im Geltungsbereich dieser Anordnung ausgeübt hat,
2. mit einem Deutschen gemäß § 19 Abs. 3 des Arbeitsförderungsgesetzes mit gewöhnlichem Aufenthalt im Geltungsbereich dieser Anordnung oder in der Bundesrepublik Deutschland oder in Berlin (West) verheiratet ist oder
3. sich rechtmäßig im Geltungsbereich dieser Anordnung aufhält und als Asylberechtigter anerkannt ist.

(2) Kindern von Ausländern, die sich rechtmäßig im Geltungsbereich dieser Anordnung aufhalten, ist die Arbeiterlaubnis nach Absatz 1 zu erteilen, wenn sie vor Vollendung